

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorstadt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 63 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht / Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/Halterin des Hundes gilt auch, wer einen Hund in die Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund € 44,00
 - b) für den zweiten Hund € 96,00
 - c) für jeden weiteren Hund € 120,00
- (2) Für Hunde, die einer in Abs. 3 aufgeführten Rasse angehören (Kampfhunde) beträgt die Steuer jährlich
 - a) für den ersten Hund € 480,00
 - b) für den zweiten Hund € 480,00
 - c) für jeden weiteren Hund € 480,00

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
1. Bull-Terrier
 2. American Staffordshire-Terrier
 3. Pit-Bull-Terrier
 4. Rottweiler
 5. Fila Brasileiro
 6. Kaukasischer Ofscharka
 7. Mastiff
 8. Mastino Espaniol
 9. Mastino Neapolitano
 10. Bandog
 11. Tosa-Inu
 12. Bullmastiff
 13. Dog Argentino
 14. Dobermann
 15. Doque-Bordeaux
 16. Römischer Kampfhund
 17. Chinesischer Kampfhund
 18. Kreuzungen mit Hunden aus den vorgenannten Rassen.
- (4) Bei begründetem Zweifel können die Halter aufgefordert werden, die Bestimmung der Hunderasse durch Bescheinigungen von Fachleuten (z. B. Veterinär) nachzuweisen, um damit den Steuertatbestand nach § 3 Abs. 3 konkret festzustellen. Sofern keine Fachbescheinigung vorgelegt wird, ist von einer Besteuerung gem. § 3 Abs. 2 auszugehen.
- (5) Kosten, die im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kampfhundeigenschaft entstehen, hat die Hundehalterin/der Hundehalter zu tragen.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunde als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 5 Steuerbefreiung – Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Dorstadt zugegangen ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung (nach Abs. 1) oder eine Steuerermäßigung (nach Abs. 2) wird für Kampfhunde nicht gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Dorstadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dieses binnen einer Woche bei der Gemeinde Dorstadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche nachdem der Hund veräußert bzw. abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist bei der Gemeinde Dorstadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Dorstadt anzuzeigen.
- (4) Die Anmeldung von Hunden wird durch den erstmaligen Steuerbescheid dokumentiert, der zu verwahren und gegebenenfalls bei Überprüfungen vorzulegen ist. Der Hundesteuerbescheid gilt als ordnungsgemäßer Nachweis über die erfolgte Anmeldung eines Hundes bzw. mehrerer Hunde. Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken wird verzichtet.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Dorstadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte, insbesondere Angaben zur Rassenbestimmung von Hunden gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung, wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Dorstadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 Abgabenordnung)..

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Dorstadt anzeigt
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde Dorstadt anzeigt
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Dorstadt anzeigt
 - entgegen § 8 Abs. 5 und/oder § 3 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 12. Februar 1998 außer Kraft.

Dorstadt, 31.10.2001

Joppe
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den LK WF am 29.11.2001 Nr. 49 Jahrgang 52